



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXVII. Kayserliche Proposition, wie die 3. Millionen zu bezahlen, und gegen die morosos zu verfahren sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

thänige und höchst angelegene Bitte, diese äusserst gefährliche, präjudicirliche, in multorum Scorum & Circulorum eminens periculum zielende Sache, ihrer hohen Wichtigkeit nach in reife Deliberation zu ziehen, diese Ruptur an ihrem höchst- und hochlöblichen Ort kräftiglich zu steuern, und solche nimmer zugeben, weniger in der Frankosen Begierde ihre pomceria zu erweitern, condescendiren; sondern sowohl Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Erbieten, so dann bey beschehener Re- und Correlation interponirte fidem publicam, zu manuteneiren, und dadurch die arme unter dem Französischen Dominat seuffzende und äusserst bedrückte Bürgerschaft, nach Ausweis des Instrumenti Pacis als Sanctionis Publicae, zu ihrer Freyheit und hergebrachten Immunitäten durch das feste Band, damit die Stände des Heiligen Reichs einander verbunden, zu retten.

1649
Julius.

Das werden um Ew. Gnaden, Gesehungen und Herrlichkeiten E. C. Rath der Stadt Heilbronn unterthänig und gebührend erkennen, und ich thue zu Dero Hochgültigen Interposition diese gefährliche Sache bestmöglich und gehorsamlich recommendiren. Nürnberg den 29. Junii Anno 1649.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gesehungen
und Herrlichkeiten

unterthänig-dienstgeflissen willigster

der Stadt Heilbronn Abgeordneter
Syndicus

An das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Johann Jacob Frisch.

§. XXXVII.

Kayserliche Proposition, wie die 3. Millionen bezahlet und gegen die Moros verfahren werden solle.

Damit jedoch die Schweden, sich wegen retardirter Bezahlung der versprochenen 3. Millionen bey denen übrigen Punkten nicht aufhalten möchten, verlangten die Kayserlichen Gesandten, nach denen beyden Propositions-Punkten sub N. I. eine accurate Designation über die Auftheilung solcher Gelder, ingleichen Vorschläge in puncto Executionis contra moros, zu wissen, da dann die Stände, sich des erstern halber, auf die vorigen Conclusa bezogen, nemlich, daß bey würcklicher Exauktion und Evacuation, es an den Geldern keinen Mangel haben würde, da aber ja bey dem letztern Termin einer sollte verspühret werden, mit der Execution, entweder von denen Schweden selbst,

oder doch von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Zuziehung Schwedischer Böcker, wieder die morosos verfahren werden möge: doch sollte denen unvermögenden frey gestellt verbleiben, sich zeitlich bey denen Schweden zu melden und zu versuchen, ob sie etwa an gute Leute assignirt werden möchten, jedoch daß solches dem Tertio zu keinem Präjudiz gereiche. Das darüber, im Fürsten Rath abgefaßte Conclusum, ist sub N. II. zu lesen. Es haben auch die Schweden selbst mit denen, so sich bey ihnen angegeben, der Zahlung halber Tractaten gepflogen, wie aus der sub N. III. hier anliegenden formula Recessus, die Stadt Straßburg betreffend, erhellet.

Conclusum im Fürsten Rath dar über.
Schwedischer Reces mit Straßburg wegen Contingent

N. I.

Proponenda in Consiliis auf der Herren Kayserlichen Begehr.

N. I. Puncta Propositionis.

Daß zu Beforderung der Tractaten, die vor dismahl auf deme bestehen, daß versprochenener massen, die 3. Millionen Rthlr., welche ad Primum solutionis Terminum

1649. **Julius.** minum geordnet, solchergestalt baar zusammen gebracht werden, damit des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht deren gewiß versichert seyn könne, und sich weder mit des ein noch des andern Standes Auf- und Nachstandes, zu bemühen haben soll; Alß wird notwendig seyn, mit Verfertigung einer solchen Designation, un-aufhältlich und alsobalden fortzugehen, damit dieselbe noch heut oder morgen an die Herren Königlich-Schwedischen, unterschrieben könne zugestellet werden.

1649.
Julius.

Sodann, auf dienliche Executions-Mittel zu gedencken, wie contra morosos zu verfahren, damit in Herbeybringung der Gelder und Auszahlung derselben zu jedem Termin, kein Mangel erscheine, und ein Stand hierunter vor dem andern, nicht leiden, vielmehrer das Reich mit der Last so vieler Böcker, länger beschwehret bleiben dürffe ic.

N. II.

Nürnberg im Fürsten-Rath den 21. Julii Anno 1649.

N. II.
Conclusum
im Fürsten-
Rath.

Bey heutiger Deliberation, wegen Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. pro Primo solutionis Termino Suecicæ militiæ, haben sich von denen, in den 7. darzu assignirten Crayßen gefessenen Ständen, Bamberg, Culmbach, Constanz, Anspach, Wolfenbüttel, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Württemberg, Schwerin und Hüstrau, dahin vernehmen lassen, daß sie mit ihrer völligen Angebührnis an gemeldten 3. Millionen, baar gefast und Erbietens seyn sollen, wenn man zu Abdanckung der Böcker schreiten werde, richtig und ohne Aufhalt abzuführen.

Ex parte des Teutschen Ordens, und der Stifter Eychstedt und Ayspurg sey so viel vorkommen, daß sie ihre gebührende Quoten an denen 18. Tonnen Rthlr., der Teutsche Orden aber auch das meiste an übrigen 12. Tonnen zusammen gebracht, und ihre Resten, in specie der Teutsche Orden, vermittelst annehmlicher Obligationen, und die beyden Stifter durch Assignation gut machen wollen. Wegen des Herrn Marggrafen zu Baaden, habe man sich der Unwissenheit beholfen, ob Se. Fürstliche Gnaden mit ihrem völligen Contingent an den 3. Millionen Reichsthaler oder mit wie viel Sie daran versehen seyn.

Diesemnach sey per Majora gut angesehen worden, man solle, um willen desto richtiger Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. ad primum solutionis Terminum, die hiebevör resolvirte Erinnerungs-Schreiben an die Ausschreibende Fürsten der 7. Crayßen ausfertigen, daß sie alles Eyffers darob seyn wollen, damit sich selbige mit ihren Quoten an mehrberührten 3. Millionen Rthlr. gefast halten; Nicht zweiffelnd, ein jeder Stand sich solches bestmöglich angelegen seyn lassen, und den effectum pacis dadurch befördern helffen werde; übriges Medium sey von einem und andern weiter in Vorschlag kommen, daß man die Königlich-Schwedischen, denen Ständen, welche notorie die baare Bezahlungs-Mittel über angewehntem Fleiß nicht erlangen können, die Assignationen gebeyen zu lassen, per Depuratos ersuchen, oder den Ständen, welche probabiliter bey den 3. Millionen nicht zuhalten werden, und etwa noch ihr Contingent an den 18. Tonnen Rthlr., nicht beyammen haben, die Execution derogestalt über den Hals weisen möchten, daß, wofern die Königlich-Schwedischen solche Execution für sich selbst nicht fürnehmen wollten, die säumige Stände dieselben von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, zu welchem Ende ihnen auf Begehren die Königlich-Schwedische Generalität die bedürfftige Böcker zu überlassen, leyden sollten.

1649.
Julius.

N. III.

1649.
Julius.

Vergleichs-Receß zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg wegen der Satisfactions-Gelder.

N. III.
Vergleich
zwischen
Schweden
und Straß-
burg.

Demnach bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein Ebler und Hochweiser Rath der Stadt Straßburg, durch dero Herrn Abgeordneten allhier, inständig anhalten lassen, daß ihnen wegen der bis anhero in ihrem Gebiet ausgestandenen Einquartirung, eine Sublevation und Befreyung gegönnet werden möchte, Hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden auch sich hierzu gnädig erkläret: als ist auf Deroselben gnädigen Befehl mit vorgemeldten der Stadt Straßburg Abgeordneten, doch auf Ratification seiner Herren Principalen, folgender Vorschlag zum Vergleich geschehen.

1) Soll offtgemeldte Stadt Straßburg von deroselben zu denen drey Ersten Millionen gebührenden Satisfactions-Contingent, alsofort 5000. Rthlr. an den Königlich-Schwedischen Residenten in Bensfeld, Herrn Georg *Snolky*, baar erlösen.

2) Und durch einen schriftlichen Revers diese Versicherung geben, daß ihre übrige zu den 3. ersten Millionen gebührende Quota als 41500. Rthlr. alsofort in die Läge-Stadts-Cassa geliefert, und auf Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi gnädigste Anweisung, bey dem ersten Termino Exauctorations daraus erhoben werden könne.

3) Soll der Stadt Straßburg zu den 4. und 5. Millionen gehdriges Contingent als 31000. Rthlr. vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* solcher gestalt auch gut gethan werden, daß nemlich in Abschlag derselben ihm 23000. Rthlr. alsobald baar bezahlet, und auf die übrige 8000. Rthlr. eine Assignation auf den letzten Exauctorations- und Evacuations-Termin, zu bezahlen ausgeliefert werden.

4) Hingegen ist hierbey von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi &c. dem vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* gnädige Ordre ertheilet. Demnach die beyde, als das Frölsche und Steinbeckische Regiment, theils in der Stadt Straßburg, theils in deren Gebiet und Territorio einquartieret sich befinden, daß alsbald gegen Erlang obgedachter der Stadt ausgefertigter Gelder, derselben ihre von gedachten beyden Regimentern einquartirte Compagnien und Bdecker, *pari passu* völig abgedancket und licentiret werden sollen, und wollen Se. Fürstliche Durchlaucht, in kraft dieses Contracts, die Stadt Straßburg hinführo von aller Einquartirung und anderen Kriegs-Oneribus gänzlich befreyet seyn lassen. Zu mehrer Versicherung ist gegenwärtiger Receß aufgerichtet worden. Nürnberg den 10. Julii Anno 1649.

§. XXXVIII.

Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu denen Satisfactions-Geldern betreffend.

Es ist vorhin angeführt worden, (§. XXXII.) was vor Difficultäten, Chur-Bayerischer seits gemacht worden, *ratione* der Ober-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu concurriren: Nachdem nun die daimahl versprochene Deduction, die Exemption betreffend, immittelst gefertigt wurde; So kam selbige, Inhalts N. I. zur Dictatur, und wurde ferner von denen Chur-Bayerischen Gesandten, deren Inhalt, durch das Memoriale N. II. unterstützt. Bey dem folgenden darüber angestellten Reichs-Conferenzen waren die beyden Obern Collegia darinnen einstimmig: 1) Daß die Stände das Quantum des Ober-Pfälzischen Contingents, übernehmen sollten, weil die Ober-Pfalz an Chur-

Reichs-De-
beration über
die Ober-
Pfälzische
Concurrer-
Sach.